



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Nur elektronische Post!

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Frau
Vera Deleja-Hotko



Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen vom 9. Juni 2022 nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)

05. Oktober 2022

Zeichen:
34-05114-16/1/48483/2022

Anlagen

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

Bearbeitet von:



auf Ihren Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 9. Juni 2022 erlasse ich auf der Grundlage der §§ 1 und 7 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) sowie des § 10 Abs. 1 IZG LSA folgenden

E-Mail:
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

9. Juni 2022

Bescheid:

1. Ihrem Antrag vom 9. Juni 2022 auf Zugang zu amtlichen Informationen wird stattgegeben.
2. Für die beantragte Amtshandlung werden Gebühren in Höhe von insgesamt 500 Euro festgesetzt.
3. Der sich aus der nach Ziffer 2 festgesetzten Gebühr in Höhe von 500 Euro und dem von Ihnen geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von 330 Euro ergebende Differenzbetrag in Höhe von 170 Euro ist innerhalb von 14 Tagen wie folgt zu entrichten:

Empfänger: Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE 21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Institut: Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg
Kassenzeichen: 3101-383609-7

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-0
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Begründung:

Mit E-Mail vom 9. Juni 2022 haben Sie beim Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt eingereicht und um Übersendung (per E-Mail und ggf. zusätzlich postalisch) sämtlicher interner Geschäftsanweisungen, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen, Leitfäden des Innenministeriums in Bezug auf das Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz und den Familiennachzug an die Ausländerbehörden in den Jahren 2016, 2017, 2021 und 2022 gebeten. Ihr Antrag war verbunden mit der Bitte um Auskunft über die insoweit ggf. anfallenden Gebühren.

Am 5. Juli 2022 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt Ihrem Antrag entsprechende Informationen vorliegen und auch zur Verfügung gestellt werden können verbunden mit dem Hinweis, dass für die Durchführung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben sind. Zugleich wurden Sie darüber informiert, dass die Bearbeitung Ihres Antrags gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA i.V.m. § 7 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht wird.

Daraufhin haben Sie mir am 5. Juli 2022 mitgeteilt, dass Sie trotz der anfallenden Verwaltungskosten an Ihrem IZG-Antrag vom 9. Juni 2022 und damit begehrten Informationszugang festhalten. Mit Kostenvorschussbescheid vom 25. Juli 2022 sind Sie daraufhin um Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 330 Euro gebeten worden; der Kostenvorschuss ist am 9. September 2022 bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt eingegangen. In den diesem Bescheid beigefügten Anlagen erhalten Sie die von Ihnen beantragten und vom Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen erfassten internen Geschäftsanweisungen, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen, Leitfäden des Innenministeriums in Bezug auf das Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz und den Familiennachzug an die Ausländerbehörden für die Jahre 2016, 2017, 2021 und 2022 in elektronischer Form.

Für die Durchführung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben. Die Höhe der Gebühren und Auslagen bestimmt sich nach § 1 der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) i. V. m. dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 IZG LSA KostVO). Nach dem Gebührentatbestand Nr. 1 des Teils A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses (Anlage zu § 1 IZG LSA KostVO) wird für die Erteilung von Auskünften nach § 1 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 3 IZG LSA eine Gebühr nach Zeitaufwand, höchstens jedoch 500 Euro, erhoben. Die Stundensätze für den Zeitaufwand

richten sich nach § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA).

Die Bearbeitung Ihres Antrages auf Informationszugang vom 9. Juni 2022 hat eine umfangreiche Aktenrecherche erfordert. Die insoweit erforderliche Aktenrecherche hat sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursacht. Für die Festsetzung der Gebühren ist mithin nach Teil A der Anlage zu § 1 der IZG LSA KostVO i. V. m. § 3 Abs. 1 AllGO LSA folgender Zeitaufwand zu berücksichtigen:

Tätigkeit	Statusgruppe	Tatsächlicher Zeitaufwand in Stunden	Stundensatz in Euro	Gebühr nach Zeitaufwand in Euro
Eingangsbestätigung / Anhörung / interne Abstimmung	Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	2	57	114
Heraussuchen und Aufbereiten der Unterlagen durch die Fachabteilung für einen Zeitraum von rund dreieinhalb Jahren, Prüfung von Ausschlussstatbeständen nach §§ 3- 6 IZG LSA	Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	0,5	46	23
Heraussuchen und Aufbereiten der Unterlagen durch die Fachabteilung für einen Zeitraum von rund dreieinhalb Jahren, Prüfung von Ausschlussstatbeständen nach §§ 3- 6 IZG LSA	Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	1,5	57	85,5
Heraussuchen und Aufbereiten der Unterlagen durch die Fachabteilung für einen Zeitraum von rund dreieinhalb Jahren, Prüfung von Ausschlussstatbeständen nach §§ 3- 6 IZG LSA	Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	2	71	142
Anonymisieren der Unterlagen	Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	3	46	138
Prüfung und Freigabe der Antwort	Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	2,5	71	177,5
<u>Summe</u>				<u>680</u> <u>höchstens</u> <u>jedoch 500</u>

Die Höchstgebühr für die von Ihnen beehrte Amtshandlung beträgt danach 500 Euro. Unter Anrechnung des von Ihnen bereits geleisteten Kostenvorschusses von 330 Euro ergibt sich mithin für die Bearbeitung Ihres Antrages ein von Ihnen noch zu zahlender Restbetrag von 170 Euro.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

